



Verein zur Förderung soziokultureller Kreativbeiträge

Statuten des Vereins


§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kulturverein führt den Namen „^sKOLLEKTIV. Verein zur Förderung soziokultureller Kreativbeiträge“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz, seine Tätigkeit kann sich auf ganz Österreich und darüber hinaus erstrecken.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die Förderung und Weiterentwicklung von Kreativbeiträgen im soziokulturellen Bereich. Eine künstlerisch-kritische Auseinandersetzung ist der Weg, das Wohl des Kollektivs das Ziel.

Unsere Zeit ist geprägt von schnellem Wandel und notwendiger Entwicklung. In dieser Welt, in der sich Menschen bisher noch nie dagewesenen Anforderungen gegenüber stehen, entstehen neue Konzepte und Strategien in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und Miteinanders.

 wirkt im Sinne solcher neuen Konzepte und will zu einer gesellschaftspolitischen Debatte beitragen.

Durch die Entwicklung des Kollektivs kann sich die/der Einzelne entwickeln und wiederum trägt die Entwicklung der/des Einzelnen zur Stärkung und Entwicklung des Kollektivs bei. Diese Wechselwirkung wird als Beitrag zur Gewaltprävention und Prävention von Diskriminierung gesehen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (siehe „mildtätige“) Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§ 34.

Zur Erlangung des Vereinszwecks werden ALLE, aber insbesondere sozial marginalisierte Gruppen und Individuen zur Teilhabe und Partizipation eingeladen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Tätigkeiten umfassen künstlerische, (theater-) pädagogische, soziale und kulturelle Beiträge, die den Fokus auf kommunikativen Prozessen haben.

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Abhaltung kreativ-künstlerischer Veranstaltungen und Produktionen jeglicher Art, vor allem Theater, Performances, Diskussionen, Interventionen und Aktionstage
- (2) Projekt-entwicklung, -konzeption, -umsetzung, -leitung, -förderung sowie die pädagogisch-kreative Beratung und Begleitung von Aktivitäten/Projekten
- (3) Fort- und Weiterbildungen im Sinne von Train-the-trainer Aktivitäten
- (4) Pädagogische Einsätze: Workshops, Seminare, Trainings, Module in (sozial)pädagogischen und anderen Einrichtungen und Unternehmen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten,
- Beiträge unterstützender Mitglieder,
- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen,
- Einnahmen aus Crowdfunding, Fundraising, Sponsoring, Werbeeinnahmen,
- Vermächtnisse, Schenkungen,
- Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen,
- Einnahmen aus Mittelweitergabe,
- Einnahmen als Erfüllungshilfe (ideell und materiell),
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- ev. Einlagen durch die Mitglieder,
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen.

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
 - (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder** sind:
- unterstützende Mitglieder, die die Vereinstätigkeit auf verschiedene Weise fördern, jedenfalls durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
 - Ehrenmitglieder, die durch besondere Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die im Sinne des Vereins tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag verbleibt im Austrittsjahr beim Verein und kann nicht rückgefordert werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses wiederholt gegen die Statuten verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Für Funktionen im Vorstand sind ordentliche Mitglieder nur wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind angehalten, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, Ehrenmitglieder nicht.

(4) Die Generalversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(5) Die Teilnahme an Veranstaltungen und anderen Vereinsaktivitäten erfolgt auf eigenes Risiko sowie unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung (§§ 9 und 10),

der Vorstand (§§ 11 bis 13),

die RechnungsprüferInnen (§14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt.

(2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss der RechnungsprüferInnen binnen 4 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt, durch die antragstellenden ordentlichen Mitglieder oder durch die RechnungsprüferInnen.

(3) Zur **ordentlichen Generalversammlung** als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand oder den anderen einberufenden ordentlichen Mitgliedern laut Abs. (2) schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, aber nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Obfrau/-manns doppelt. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/-mann, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn; wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit;
- b) Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. und besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Obfau/-mann, Obfrau/mann-Stv., SchriftführerIn) und maximal sechs Mitgliedern: Obmann/-frau; SchriftführerIn; KassierIn mit deren StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und ist zeitlich unbegrenzt.
- (4) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/-mann, bei Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn; ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode - Abs. (3) - erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung - Abs. (10) - und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts (Mitgliederentwicklung, Aktivitäten, Projekte, Finanzbericht,...) und des Rechnungsabschlusses (Einnahmen, Ausgaben).
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in §13 Abs.1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/Der **Obfrau/-mann** vertritt den Verein nach innen und außen und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen ihrer/seiner Unterschrift. Sofern die/der Obfrau/-mann verhindert ist, ist ihre/seine StellvertreterIn befugt, dessen Amt auszuüben. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13 Abs.1 genannten Personen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Die/Der Vorsitzende (Obfrau/-mann) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die/Der **SchriftführerIn** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.
- (6) Die/Der **KassierIn** verwaltet die Kasse, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Rechnungsjahres hat die/der KassierIn eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von 5 Monaten samt Vermögensübersicht zu erstellen; sie/er hat auch über Verlangen der RechnungsprüferIn die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen. Besteht keine gewählte/r KassierIn, so übernimmt die/der Obfrau/-mann die Kassierstätigkeiten des Vereins. In Bankangelegenheiten sind die Obfrau und die Kassierin je einzeln zeichnungsberechtigt in der Kontoführung. (Bis eine Kassierin gewählt ist, hat die Obfrau Stv. die zweite Einzelzeichnungsberechtigung). So sollen jedenfalls zwei Vorstandsmitglieder eine Einzelberechtigung für die Zeichnung haben.
- (7) Wenn eines der Vorstandsmitglieder verhindert ist, kann es von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

§ 14 RechnungsprüferIn

- (1) Der Verein hat zwei RechnungsprüferInnen zu bestellen, die von der Generalversammlung mit dem Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Prüfungsbericht an den Vorstand und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§11 Abs. 3, 8, 9, 10)

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 unbefangenen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidend unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangene sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der §§ 34 ff BAO), die ähnliche Zwecke wie der Verein ⁹KOLLEKTIV verfolgt, zu verwenden.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.